

## **Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W.**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und des Beschlusses Nr. 113 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal vom 28.04.97 erlässt die Gemeinde Leinatal folgende Benutzungssatzung für das Freischwimmbad Schönau v.d.W. (Badeordnung):

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeldes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

### **§ 2 Badegäste**

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen lediglich die Liegewiese, nicht aber die Schwimmbecken, benutzen.

Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

### **§ 3 Betriebszeiten**

Der Beginn, die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Es obliegt der Entscheidung der Gemeindeverwaltung, bei Außentemperaturen unter 20 Grad Celcius, das Schwimmbad tageweise zu schließen.

Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch (ausgenommen Besuch der Schwimmbadgaststätte zu deren Öffnungszeiten).

### **§ 4 Eintrittskarten**

Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Gebührensatzung über die Benutzung des Schwimmbades festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur

für das einmalige Betreten des Bades. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltung, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegelandes. Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

## **§ 5 Badezeiten**

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Schwimmbad (außer Gaststättenbereich) möglichst umgehend zu verlassen.

## **§ 6 Zutritt**

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten jeder Art im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird vom Schwimmmeister in Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.

## **§ 7 Verhalten im Bad**

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
- e) das Untertauchen von Badegästen,
- f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- i) das Mitbringen von Tieren.

## **§ 8**

### **Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm- und Nichtschwimmerbeckens sowie des Sprungturms**

1. Die Schwimmbecken dürfen nur über die Einsteigeleitern bzw. das Nichtschwimmerbecken über die Einsteigestufen betreten werden.
2. Nichtschwimmer und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
3. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Das Verweilen auf dem Sprungturm und den Sprungeinrichtungen ist verboten. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person den Sprungturm betritt. Nach Benutzung des Sprungturms und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtung sofort zu verlassen. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet der Schwimmmeister.
4. Das Nichtschwimmerbecken ist Nichtschwimmern vorbehalten.
5. Jede Verunreinigung des Badewassers, der Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den Becken ist nicht gestattet.  
Die Badegäste sind verpflichtet, vor dem Betreten der Becken die Dusche zu benutzen.
6. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
7. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

## **§ 9**

### **Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie sollte den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral entsprechen und farbecht sein. Badegäste mit langem Haar müssen eine Bademütze im Schwimmbecken tragen. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **§ 10**

### **Badbenutzung**

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentsgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Festgestellte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Badeeinrichtungen sind dem Schwimmmeister unverzüglich zu melden. Das Rauchen ist nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche gestattet.

## **§ 11 Betriebshaftung**

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeindeverwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird.

Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Das betrifft auch Wertgegenstände und Bargeld.

## **§ 12 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 13 Betriebsunterbrechungen**

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

## **§ 14 Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur vom Schwimmmeister erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

## **§ 15 Sonderveranstaltungen**

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

## **§ 16 Verkauf von Waren**

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

## **§ 17 Aufsicht**

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Schwimmbad zu weisen.

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönau v.d.W., den 20.05.97

gez. Jänsch  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha angezeigt und gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Leinatal im Amtsblatt der Gemeinde Leinatal öffentlich bekannt gemacht.

Schönau v.d.W., 03.06.1997

gez. Jänsch  
Bürgermeister